

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

Griechenland

1. Aufenthaltsermittlung

- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Im Rahmen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Zustellungen unterstützen die Staatsanwaltschaften an den erstinstanzlichen Gerichten in Athen, Thessaloniki, Piräus und Chalkida auf Ersuchen bei der Ermittlung der Anschrift.
- In beiden Fällen ist die griechische Schreibweise des Namens der gesuchten Person hilfreich.

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Athen oder Generalkonsulat in Thessaloniki

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Familiengerichte am Wohnsitz des/der Antragsgegner:in (*Protodikeio*)
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von Alttiteln ist das Gericht erster Instanz (*Monomeles Protodikio*).

4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstellen sind die Gerichtsvollzieher:innen (*dikastikós klitíras*).

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der **DlJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung**, und DlJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf **KiJuP-online**

6. Kosten

- Für die Tätigkeit des/der Gerichtsvollzieher:in fallen Gebühren an, abhängig von den beantragten Maßnahmen.

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DlJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Griechenland

→ abrufbar auf **KiJuP-online**